

ZH_OBERGERICHT SB200334 vom 12. April 2021

ZH Obergericht, 2021-04-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB200334

FR: ZH_OBERGERICHT SB200334 du 12 avril 2021

IT: ZH_OBERGERICHT SB200334 del 12 aprile 2021

Erwägungen

E. 1

Verfahrensgang

E. 1.1

Die im angefochtenen Entscheid getroffene Kosten- und Entschädigungsregelung erweist sich ausgangsgemäss nach wie vor als angemessen, diesbezüglich kann auf die vorinstanzliche Ausführungen dazu verwiesen werden (Urk. 109 S. 34 f. E. VIII.). Auf die Beschwerde des amtlichen Verteidigers betreffend die vorinstanzliche Festsetzung seines Honorars (vgl. dazu vorne unter I. 1.3.) ist im Folgenden einzugehen.

E. 1.2

Hinsichtlich der Festsetzung des Honorars des amtlichen Verteidigers erwog die Vorinstanz Bezugnehmend auf die von ihm eingereichte Rechnung Nr. 10 vom 3. Juli 2020 in der Höhe von Fr. 23'969.55 (= Urk. 98 [im vorinstanzlichen Entscheid wurde auf "act. 89" Bezug genommen, wobei es sich offensichtlich um einen Verschieb handelt]) lediglich, die Kosten erschienen im ausgewiesenen Umfang als verhältnismässig (Urk. 109 S. 43 E. VIII.1.) und sprach ihm schliesslich Fr. 24'206.50 zu (vgl. Dispositiv-Ziffer 13 des vorinstanzlichen Entscheids).

E. 1.3

Der amtliche Verteidiger beantragt, seine Entschädigung sei um Fr. 1'066.20 auf Fr. 25'272.70 (inkl. MwSt und Barauslagen) zu erhöhen (Urk. 129/2 S. 1). Zur Begründung führte er aus, er habe mit der Kostennote vom 3. Juli 2020 einen Totalbetrag von Fr. 23'969.55 geltend gemacht, jedoch gut sichtbar "zuzüglich des Aufwandes für die heutige Verhandlung (HV, Urteileröffnung, Wegzeit)" vermerkt (vgl. dazu Urk. 98 = 129/3/3 S. 8). Die Vorinstanz habe diesen Hinweis ganz offensichtlich gesehen, aber dennoch nur rund eine zusätzliche Stunde entschädigt. Vermutlich habe sich ein simpler Rechnungs- oder Tippfehler eingeschlichen. Effektiv habe die Hauptverhandlung 4½ Stunden gedauert (vgl. dazu Urk. 129/3/2). Die Wegzeit zum Gericht und retour werde mit 0.75 Stunden geltend gemacht, weil der Verteidiger sich praxisgemäss mit dem Beschuldigten in der Praxis verabredet habe und dann gemeinsam mit ihm zum Gericht und anschliessend wieder zurück gegangen sei ("mit jeweils kurzem Gesprächsbedarf"). Diese Wegzeit entspreche demgemäss auch in etwa dem oberen Rand der geltend gemachten Wegzeiten gleicher Art (vgl. dazu Urk. 98 = 129/3/3). 4.5 plus

- 21 - 0.75 Stunden x Fr. 220 x 1'077 (MwSt.) ergebe Fr. 1'303.17, die zu den geltend gemachten Fr. 23'969.55 hinzukämen, was total Fr. 25'272.70 (inkl. MwSt. und Barauslagen) ergebe. Abzüglich der bereits zugesprochenen und bereits überwiesenen Fr. 24'206.50 verbleibe eine Restforderung von Fr. 1'066.20. Der Verteidiger habe sich um eine

direkte Klärung bei der Vorinstanz bemüht, was aber nicht möglich gewesen sei, da die Akten bereits dem Obergericht eingereicht worden seien, weshalb er keine andere Möglichkeit gesehen habe, als den Beschwerdeweg zu beschreiten (vgl. zum Ganzen Urk. 129/2 S. 2).

E. 1.4

Mit der Verteidigung ist davon auszugehen, dass sich bei der vorinstanzlichen Berechnung des Honorars ein Rechnungs- oder Tippfehler eingeschlichen hat, der zu korrigieren ist. Der zusätzlich geltend gemachte Aufwand wurde vom Verteidiger plausibel dargetan. Allerdings hat sich bei ihm ebenfalls ein Rechnungsfehler eingeschlichen: 4.5 plus 0.75 Stunden [= 5.25 Stunden] x Fr. 220 x 1.077 (MwSt.) ergibt nicht Fr. 1'303.17, sondern (gerundet) Fr. 1'243.95. Zählt man diese Summe zu den geltend gemachten Fr. 23'969.55 hinzu, ergibt sich eine (gerundete) Summe von Fr. 25'213.50. Abzüglich der bereits zugesprochenen Fr. 24'206.50 verbleibt damit eine (gerundete) Restforderung von Fr. 1'007.– (inkl. MwSt.). Diesen Betrag hat der Verteidiger noch zugute. In diesem Umfang ist seine Beschwerde gutzuheissen, im übrigen Umfang ist sie abzuweisen.

E. 1.5

Da der Verteidiger mit Ausnahme eines zu vernachlässigenden Rechnungsfehlers vollumfänglich obsiegt, fällt eine Gerichtsgebühr für das Beschwerdeverfahren ausser Ansatz. Für das Beschwerdeverfahren ist eine Pauschalentschädigung von Fr. 300.– (inkl. MwSt.) zuzusprechen. 2. Berufungsverfahren

E. 2

Umfang der Berufung Vom Beschuldigten im Berufungsverfahren nicht angefochten wurden die Dispositiv-Ziffern 5-8, 11, 13 vorbehaltlich der Kostenbeschwerde des amtlichen Verteidigers und 15 des vorinstanzlichen Entscheids (Urk. 136 S. 2; Prot. II S. 8). Mit Ausnahme von Dispositiv-Ziffer 13 (vgl. dazu soeben unter E. I.1.3.) erwuchs der vorinstanzliche Entscheid damit im entsprechenden Umfang in Rechtskraft, was mit Beschluss festzuhalten ist. Im Berufungsverfahren zur Disposition stehen damit die Dispositiv-Ziffern 1-4, 9-10, 12 und 14 des vorinstanzlichen Entscheids.

E. 2.1

Die Gebühr für das Berufungsverfahren ist praxisgemäss auf Fr. 3'000.– festzusetzen.

E. 2.2

Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Der Beschuldigte unterliegt mit seinen Anträgen vollumfänglich. Damit sind ihm die Kosten des Berufungs-

verfahrens vollumfänglich aufzuerlegen. Die Kosten der amtlichen Verteidigung des Beschuldigten sind einstweilen und unter Vorbehalt der Nachzahlungspflicht nach Art. 135 Abs. 4 lit. a StPO auf die Gerichtskasse zu nehmen.

E. 2.3

Der amtliche Verteidiger des Beschuldigten, Rechtsanwalt lic. iur. X._____, reichte anlässlich der Berufungsverhandlung seine Honorarnote mit der Auflistung seiner Aufwendungen und Auslagen im Berufungsverfahren ein (Urk. 138). Sie sind – mit der folgenden Ausnahme – ausgewiesen und erweisen sich als angemessen. Rechtsanwalt lic. iur. X._____ schätzte die Dauer der Berufungsverhandlung auf vier Stunden und setzte

diese so in seiner Honorarnote ein. Die Berufungsverhandlung dauerte aufgrund des Nichterscheins des Beschuldigten schliesslich nur rund fünf Minuten (Prot. II S. 7 ff.). Unter Berücksichtigung der kurzen Dauer der Berufungsverhandlung rechtfertigt es sich, Rechtsanwalt lic. iur. X._____ mit pauschal Fr. 7'500.– aus der Gerichtskasse zu entschädigen.

E. 2.4

Der Rechtsvertreter der Privatklägerinnen, Rechtsanwalt lic. iur. Z._____, beantragte mit Eingabe vom 9. April 2021 die Zusprechung einer Prozessentschädigung an die Privatklägerin 1 für das Berufungsverfahren im Umfang von Fr. 795.80 (inkl. MwSt.; Urk. 139 und 141). Auch diese Aufwendungen und Auslagen sind ausgewiesen und angemessen, weshalb der Beschuldigte zu verpflichten ist, der Privatklägerin 1 für das Berufungsverfahren in beantragter Höhe eine Prozessentschädigung zu bezahlen. Es wird beschlossen:

E. 3

Sachverhaltserstellung und Beweiswürdigung Die Vorinstanz hat die Grundsätze der Sachverhaltserstellung und Beweiswürdigung dargestellt sowie die vorliegend relevanten Beweismittel zutreffend aufgeführt, worauf zur Vermeidung von Wiederholungen vorab verwiesen werden kann (Urk. 109 S. 14 E. II.3. und S. 15 E. II.3.2.). Alle Beweise sind – mit Ausnahme folgender Einschränkung – verwertbar. E._____ wurde von der Staatsanwaltschaft am 21. Mai 2019 im Beisein des Beschuldigten als Auskunftsperson einvernommen, wobei er keine Aussagen machte, die den Beschuldigten belasteten (Urk. 13/12). Demgegenüber machte er anlässlich der Einvernahme durch die Polizei in G._____ (D) am 23. Mai 2019, als er seinerseits als Beschuldigter befragt wurde, den Beschuldigten belastende Aussagen (Urk. 65/7). Diese Einvernahme erfolgte nicht parteiöffentlich, weshalb die an dieser Befragung zum Nachteil des Beschuldigten gemachten Aussagen unverwertbar sind. Der Anspruch auf Konfrontation mit Belastungszeugen ist nicht davon abhängig, ob deren Aussagen das einzige oder das ausschlaggebende Beweismittel sind. Es reicht auch, wenn sie als eines von mehreren Gliedern einer Indizienkette erscheinen (vgl. dazu statt Weiterer BGer 6B_128/2018 vom 8. Februar 2019, E. 2.3.3.; vgl. zum Ganzen sodann auch BGE 143 IV 457, E. 1.6.1 f.).

E. 3.1

Allgemeines Soweit für die tatsächliche und rechtliche Würdigung des eingeklagten Sachverhaltes auf die Erwägungen der Vorinstanz verwiesen wird, so erfolgt dies in Anwendung von Art. 82 Abs. 4 StPO, auch ohne dass dies jeweils explizit Erwähnung findet. Weiter ist an dieser Stelle festzuhalten, dass aus dem Anspruch auf rechtliches Gehör die Pflicht des Gerichts folgt, seinen Entscheid zu begründen. Die Begründung muss kurz die wesentlichen Überlegungen nennen, von denen sich das Gericht hat leiten lassen und auf die es seinen Entscheid stützt. Es darf sich aber auf die wesentlichen Gesichtspunkte beschränken und muss sich nicht ausdrücklich mit jeder tatsächlichen Behauptung und jedem rechtlichen Einwand auseinandersetzen und diese widerlegen. Es kann sich mithin auf die für den Entscheid wesentlichen Punkte beschränken. Ein unverhältnismässiger Motivationsaufwand kann nicht eingefordert werden. Ebenso wenig lässt sich Art. 6 Ziff. 1 EMRK in der Weise auslegen, dass eine detaillierte Antwort auf jedes Argument gefordert würde (vgl. dazu statt Weiterer Urteil des Bundesgerichtes 6B_689/2019 vom 25. Oktober 2019 E. 1.5.2., mit Hinweisen).

E. 3.2

Konstituierung der Privatklägerin 2

E. 3.2.1

Strittig war vor Vorinstanz, ob sich die D. _____ GmbH rechtzeitig bzw. gültig als Privatklägerin 2 konstituiert hat oder nicht. Dazu machte die Verteidigung vor Vorinstanz geltend, die Konstituierung der D. _____ GmbH vom 30. Juli 2019

- 9 - (= Urk. 48B) sei zu spät erfolgt bzw. im Sinne von Art. 118 Abs. 3 StPO verwirkt und daher nicht mehr zu berücksichtigen. Die Privatklägerin 1 habe sich nur als Privatperson konstituiert, obwohl sie Kenntnis davon gehabt habe, dass sich die D. _____ GmbH separat hätte konstituieren müssen (Urk. 95 S. 16). Dem hielt der Rechtsvertreter der Privatklägerin 1 und der D. _____ GmbH bzw. der Privatklägerin 2 entgegen, die Privatklägerin 1 habe sich auch für die Privatklägerin 2 auf demselben Formular gültig konstituiert (Prot. I S. 50 und S. 53 f.).

E. 3.2.2

Im Berufungsverfahren wurde diese Rechtsfrage von der Verteidigung nicht mehr aufgeworfen. Vor dem Hintergrund der im Berufungsverfahren zwar geltenden, jedoch zugunsten der beschuldigten Person eingeschränkten Dispositionsmaxime (Art. 404 StPO) rechtfertigt sich aufgrund der Relevanz dieser Rechtsfrage für die Beurteilung der Zivilforderung der D. _____ GmbH bzw. der Privatklägerin 2 im Nachfolgenden dennoch eine rechtliche Auseinandersetzung mit dieser Thematik.

E. 3.2.3

Die Vorinstanz führte dazu unter Hinweis auf die einschlägige strafprozessuale Bestimmung sowie diverse Aktenstücke aus, die Konstituierung der Privatklägerin 1 sei nicht umstritten und am 15. Februar 2019 gültig erfolgt, wobei sie Straf- und Zivilklage erhoben habe (vgl. dazu Urk. 30/5). Unklar sei gewesen, ob die Privatklägerin 1 sich am 15. Februar 2019 auch im Namen der D. _____ GmbH als Privatklägerin konstituiert habe, weshalb Letztere mit Verfügung vom

E. 3.2.4

In Ergänzung der Ausführungen der Vorinstanz ist festzuhalten, dass diese mit Verfügung vom 20. August 2019 die Akten zur Ergänzung der Beweisabnahme und zur Ergänzung der Anklage an die Staatsanwaltschaft zurückwies und das Verfahren als erledigt abschrieb (Urk. 60). Die Sache befand sich damit wieder im Stadium des Vorverfahrens. Vor der erneuten Anklageerhebung ersuchte sodann der Privatklägervertreter die Staatsanwaltschaft nochmals ausdrücklich, auch die D. _____ GmbH als Privatklägerin aufzuführen (Urk. 65/5 S. 2), was denn mit der jüngsten Anklage vom 21. November 2019 auch geschah (Urk. 69). Im Ergebnis ist damit mit der Vorinstanz festzuhalten, dass sich beide Privatklägerinnen gültig konstituiert haben. II. Sachverhalt und rechtliche Würdigung 1. Anklagevorwurf

E. 4

Erster Tatvorwurf (Diebstahl von Fr. 5'000.–)

E. 4.1

Die Vorinstanz hat die relevanten Aussagen des Beschuldigten und der Privatklägerin 1 zutreffend zusammengefasst und zusammen mit den massgeblichen Sachbeweisen richtig gewürdigt (Urk. 109 S. 16 f. E. II.3.3.), worauf verwiesen werden kann. Lediglich der

Vollständigkeit halber sei an dieser Stelle noch angefügt, dass sowohl der Beschuldigte als auch die Privatklägerin 1 auch anlässlich der Hauptverhandlung im Wesentlichen bei ihren im Rahmen der Untersuchung gemachten Aussagen blieben (Urk. 92 S. 2 ff. und Prot. I S. 19 ff.). Vor dem Hintergrund der zutreffenden vorinstanzlichen Ausführungen sind die nachfolgenden deshalb als teilweise rekapitulierende und ergänzende zu verstehen.

E. 4.2

Die Aussagen des Beschuldigten erschöpfen sich über weite Strecken in Bestreitungen, die gemeinhin wenig Raum für Widersprüche lassen, ihn jedoch

- 14 - auch nicht entlasten. Die Herkunft der plötzlich erlangten und kurz nach dem eingeklagten Vorfall auf sein Konto einbezahlten Gelder im ihm von der Privatklägerin 1 überlassenen Umfang von Fr. 5'000.– übersteigenden Betrag konnte der Beschuldigte jedenfalls nie plausibel erklären. Dies gilt insbesondere für eine Einzahlung in der Höhe von Fr. 9'600.– auf sein Konto bei der J. _____ [Bank] am 30. Januar 2019 (Urk. 21/14 S. 12; vgl. dazu Urk. 12/9 S. 2), die sich nicht vernünftig mit den vom Beschuldigten ab November 2018 bezogenen Lohnsummen (Urk. 9/8-11) und seinen beträchtlichen Schulden im damaligen Zeitpunkt (Urk. 19/27 [rund Fr. 38'000.– bei der K. _____ AG] bzw. Urk. 12/2 S. 8 f. [laut Beschuldigtem zwischen Fr. 60'000.– und Fr. 65'000.– insgesamt]) in Einklang bringen lässt. Soweit diese Umstände zusammen mit der rudimentären Angabe des Beschuldigten, wonach es sich bei der genannten Einzahlung um "persönliche Rücklagen" gehandelt habe, und seiner knappen Antwort auf die Frage, woher er das Geld hatte ["erwirtschaftet"] (Urk. 12/9 S. 2), von der Vorinstanz im Rahmen der Beweiswürdigung gegen die Glaubhaftigkeit seiner Aussagen gewertet wurde, ist dies – entgegen der Ansicht der Verteidigung (vgl. dazu vorne unter E. II.2. Abschnitt 2) – nicht zu beanstanden. Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ist es nämlich zulässig davon auszugehen, dass vom Beschuldigten geltend gemachte, entlastende Beweismittel nicht existieren, wenn er sich weigert zu seiner Entlastung die erforderlichen Angaben zu machen obschon angesichts der belastenden Beweismittel eine Erklärung vernünftigerweise erwartet werden dürfte (BGE 138 IV 47). Diese Umstände sind als ein gewichtiges Indiz für die Täterschaft des Beschuldigten zu werten. Gleiches gilt für sein Verschwinden unmittelbar nach dem Vorfall. Vor diesem Hintergrund überzeugen die Ausführungen des Beschuldigten nicht und erscheinen seine Bestreitungen unglaubhaft und als reine Schutzbehauptungen. Soweit sich seine Aussagen nicht mit der glaubhaften Sachdarstellung der Privatklägerin 1 decken (vgl. dazu sogleich unter E. II.4.3.), kann ihm auf jeden Fall nicht geglaubt werden.

E. 4.3

Die lebensnahen, authentisch und tatsächlich erlebt wirkenden, in der Abfolge logischen, keine wesentlichen Strukturbrüche aufweisenden, detaillierten und im Kerngeschehen konstanten Aussagen der Privatklägerin 1 sind glaubhaft und überzeugen, woran auch der Umstand nichts ändert, dass die vom Beschul-

- 15 - digten schwer Enttäuschte nicht mehr gut auf diesen zu sprechen ist und im Übrigen ein erhebliches finanzielles Interesse am Verfahrensausgang hat. Die Glaubhaftigkeit ihrer Aussagen wird sodann durch einzelne Sachbeweise untermauert: So deckt sich die Darstellung der Privatklägerin 1 mit dem bereits erwähnten Kontoauszug der J. _____, wonach am 8. Januar 2019 eine Bareinzahlung in der Höhe von Fr. 4'900.– und tags darauf eine Alimentenzahlung in der Höhe von Fr. 4'581.20 erfolgte (Urk. 21/14 S. 10). Soweit die

Verteidigung im Berufungsver- fahren geltend machte, H._____ habe ausgesagt, die Privatklägerin 1 habe ihr gegenüber erwähnt, es seien ca. Fr. 4'500.– bis Fr. 5'000.– in der Handtasche gewesen, weshalb sich der eingeklagte Deliktsbetrag nicht erstellen lasse (vgl. dazu vorne unter E. II.2. Absatz 2), kann ihr nicht gefolgt werden. Die Privatklägerin 1 gab in Bezug auf den Deliktsbetrag konstant, nachvollziehbar und glaubhaft an, in der Handtasche hätten sich Fr. 5'000.– befunden (Urk. 11/1 S. 4; Urk. 11/2 S. 4 f.; Urk. 92 S. 6 f.). Den demgegenüber inkonsequenten Angaben von H._____ – so führte diese in der von der Verteidigung erwähnten Einvernahme zunächst noch aus, die Privatklägerin 1 habe ihr gegenüber nie einen Betrag genannt (Urk. 13/11 F/A 30) – kann, anders als den Aussagen der Privatklägerin 1, keine allzu grosse Bedeutung beigemessen werden. Hinzu kommt, dass es sich dabei lediglich um Angaben vom Hörensagen handelt, was sich denn (wohl) auch in ihrem widersprüchlichen Aussageverhalten niedergeschlagen hat. Auch wenn niemand den Diebstahl mit eigenen Augen sehen und bezeugen konnte, bestehen insgesamt keine vernünftigen Zweifel daran, dass sich der Sachverhalt wie eingeklagt abgespielt hat.

E. 4.4

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der erste Tatvorwurf betreffend den Diebstahl von Fr. 5'000.– rechtsgenügend erstellt ist.

E. 5

Zweiter Tatvorwurf (Diebstahl von Fr. 111'700.–)

E. 5.1

Die Vorinstanz hat auch bei der Behandlung des zweiten Tatvorwurfs die massgeblichen Aussagen des Beschuldigten und der Privatklägerin 1 sowie der Zeuginnen L._____ und M._____ zutreffend zusammengefasst und zusammen mit den relevanten Sachbeweisen korrekt gewürdigt (Urk. 109 S. 18-23 E. II.3.4. [ausgenommen S. 23 E. II.3.4.8. f., Aussagen von E._____, vgl. dazu vorne unter

- 16 - E. II.3.]), worauf vorab ebenfalls verwiesen werden kann. Auch in diesem Zusammenhang sind die nachfolgenden Ausführungen deshalb als die vorinstanzlichen lediglich teilweise rekapitulierende und ergänzende zu verstehen.

E. 5.2

Zu den Aussagen des Beschuldigten kann zunächst auf die bereits vorne unter E. II.4.2. gemachten Ausführungen verwiesen werden, die auch im vorliegenden Zusammenhang Gültigkeit haben. Stark belastet den Beschuldigten der Umstand, dass sich auf dem Stoffbeutel, in dem sich das gestohlene Geld befand, auch eine DNA-Mischspur von ihm fand, was er nicht plausibel erklären konnte (Urk. 23/4; vgl. dazu Urk. 12/10 S. 5 f. und Prot. I S. 30 f.). Ebenfalls als den Beschuldigten belastend zu veranschlagen ist weiter, dass er sich trotz bescheidenen Lohneinkünfte in den Vormonaten und beträchtlicher Schulden (vgl. dazu vorne unter E. II.4.2.) im Februar 2019 ein Auto und einige doch recht teure Hotelübernachtungen leisten konnte (Urk. 12/8 S. 2 und Urk. 12/10 S. 8 sowie dazu Urk. 21/14 S. 13 f.). Als widerlegt zu gelten hat sodann aufgrund der soweit glaubhaften Angaben der Zeugin L._____ (Urk. 13/1 S. 2 ff.), die diesbezüglich mit den entsprechenden ebenfalls glaubhaften Aussagen der Privatklägerin 1 korrespondieren, die Bestreitung des Beschuldigten, wonach er keinen Schlüssel zur Deliktsörtlichkeit gehabt habe. Damit sowie unter Berücksichtigung des unter E. II.5.3. noch Auszuführenden ist

auch hinsichtlich des zweiten Tatvorwurfs festzuhalten, dass die Bestreitungen des Beschuldigten unglaubhaft sind.

E. 5.3

Auch was die Aussagen der Privatklägerin 1 betrifft, kann zunächst auf das schon vorne unter E. II.4.3. Erwogene verwiesen werden, das auch hier gilt. Die Aussagen der Privatklägerin 1 sind, was den zweiten Tatvorwurf betrifft, im Kerngehalt ebenfalls widerspruchsfrei und glaubhaft, wobei kleinere Widersprüche wie beispielsweise hinsichtlich der Anzahl Schlüssel zum Schrank des Tresors sowie der Daten der letzten Geldkontrolle im Tresor daran nichts zu ändern vermögen. Eigentliche Lügensignale sind jedenfalls keine auszumachen. Dies gilt insbesondere auch hinsichtlich der Höhe des Deliktsbetrags. Der Einwand der Verteidigung im Berufungsverfahren, wonach sich der konkrete Deliktsbetrag nicht erstellen lasse (vgl. dazu vorne unter E. II.2. Absatz 2) verfängt nicht. Es ist diesbezüglich zunächst festzuhalten, dass der von I._____ schriftlich abgegebenen Er-

- 17 - klärung, wonach die Privatklägerin 1 im Tresor Fr. 112'000.– aufbewahrt habe (Urk. 30/6), aufgrund der eigenen Angaben von I._____ in der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vom 18. März 2019 keine massgebliche Bedeutung beigemessen werden kann. Anlässlich dieser führte er aus, die Privatklägerin 1 habe ihm nie genau gesagt, ob der genannte Betrag im Tresor gewesen sei. Er habe gewusst, dass es mehr als Fr. 60'000.– gewesen seien. Sie habe sicher einmal etwas von knapp Fr. 100'000.– erwähnt (Urk. 13/3 S. 4 f.). Seine schriftliche Bestätigung vermag damit nichts Entscheidendes zur Sachverhaltserstellung beizutragen. Es ist auch hier – wie bezüglich des ersten Deliktsvorwurfs – betreffend den Deliktsbetrag vorwiegend auf die konstanten, nachvollziehbaren und glaubhaften Aussagen der Privatklägerin 1 abzustellen. Von Anfang an gab sie diesbezüglich an, im Tresor hätten sich Fr. 110'000.–, bestehend aus Notenbündel à Fr. 20'000.–, befunden (Urk. 11/1 F/A 13). Vor Vorinstanz gab sie ergänzend und glaubhaft zu Protokoll, sie habe den exakten Betrag gekannt, weil sie das Geld regelmässig gezahlt habe, zuletzt am 7. Januar 2019, bevor sie Fr. 10'000.– nachhause genommen habe, um davon Fr. 5'000.– dem Beschuldigten zu geben (Urk. 92 S. 8). Was schliesslich den Deliktsbetrag zum Nachteil der Privatklägerin 2 anbelangt, ist der Verteidigung zwar zuzustimmen, dass die Privatklägerin 1 anlässlich der polizeilichen Einvernahme vom 2. Februar 2019 ausführte, im Tresor hätten sich zudem Bareinnahmen der Privatklägerin 2 im Umfang von ca. Fr. 1'500.– und weitere ca. Fr. 200.– befunden, den exakten Betrag wisse sie nicht genau. Die Privatklägerin 1 gab aber weiter an, der Tresor habe zudem auch – teilweise in Servierportemonnaies verstautes – Stockgeld bzw. Wechselgeld im Gesamtbetrag von Fr. 1'420.– enthalten (Urk. 11/1 F/A 15; vgl. auch Urk. 92 S. 9), welches ebenfalls der Privatklägerin 2 zuzuordnen ist. Damit beläuft sich der Deliktsbetrag zum Nachteil der Privatklägerin 2 auf mindestens Fr. 1'700.–. Weiter ist festzuhalten, dass die Aussagen der Privatklägerin 1 zudem durch die soweit ebenfalls glaubhaften Aussagen des Zeugen I._____ gestützt werden, der immerhin angeben konnte, der Privatklägerin 1 anlässlich ihrer Trennung im Jahr 2017 Fr. 60'000.– ausbezahlt zu haben, wobei er davon ausging, dass sie dieses Geld im Tresor im Club aufbewahrte (Urk. 13/3 S. 4 f.). Gestützt werden die Angaben der Privatklägerin 1 zur Höhe des Deliktsbetrags schliesslich massgeblich durch

- 18 - die den Beschuldigten ebenfalls stark belastenden Angaben der Zeugin M._____, einer ehemaligen Freundin des Beschuldigten, die insbesondere glaubhaft aussagte, nach

dessen Verhaftung im Februar 2019 in ihrem gemeinsamen Schlafzimmer Bargeld in der Höhe von Fr. 80'000.– bis Fr. 90'000.– in der entwendeten Stückelung entdeckt zu haben (Urk. 13/6 S. 2 ff. und Urk. 13/8 S. 3 ff.). Auch diesen Umstand konnte der Beschuldigte nicht einleuchtend erklären (Urk. 12/10 S. 2 ff. und Prot. I S. 25 ff.). Namentlich seine Behauptung, dass es sich quasi um gehortete Barersparnisse gehandelt habe, vermag in Anbetracht der übrigen Beweiswürdigung nicht zu überzeugen.

E. 5.4

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der zweite Tatvorwurf betreffend den Diebstahl von Fr. 111'700.– ebenfalls rechtsgenügend erstellt ist.

E. 6

Rechtliche Würdigung Die rechtliche Würdigung der Vorinstanz – welche seitens des Beschuldigten auch nicht Abrede gestellt wurde – ist zutreffend (Urk. 109 S. 24 E. III.), darauf kann ergänzungslos verwiesen werden.

E. 7

Fazit Der Beschuldigte ist des mehrfachen Diebstahls im Sinne von Art. 139 Ziff. 1 StGB schuldig zu sprechen. III. Sanktion und Vollzug 1. Strafzumessung

E. 12

Monaten Freiheitsstrafe zu bestrafen. Der Anrechnung von 112 Tagen erstandener Haft steht nichts entgegen. 2. Vollzug In Bezug auf den Vollzug der Freiheitsstrafe kann vollumfänglich auf die zutreffenden vorinstanzlichen Ausführungen verwiesen werden (Urk. 109 S. 28 f. E. V.). IV. Zivilansprüche Das vorinstanzliche Urteil wird im Schuldpunkt bestätigt, womit unter Hinweis auf die zutreffenden vorinstanzlichen Ausführungen (Urk. 109 S. 29-31 E. VI.) der vorinstanzliche Entscheid diesbezüglich auch im Zivilpunkt zu bestätigen ist. V. Beschlagnahme, Einziehung und Ersatzforderung Was die Verwendung der Fr. 4'449.50 auf dem mit Verfügung der Staatsanwaltschaft vom 7. März 2019 mit einer Kontosperrung belegten Mietzinsdepot bei der B._____ betrifft, kann ebenfalls auf die zutreffenden vorinstanzlichen Ausführungen verwiesen werden (Urk. 109 S. 31-34 E. VII.1.-7.2.).

- 20 - VI. Kosten- und Entschädigungsfolgen 1. Erstinstanzliches Verfahren

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.